

# Wissenswertes zum Testament

*Vorsorge für die Nächsten*



  
**PRO  
SENECTUTE**  
*Für das Alter*

# Inhalt

Vorwort . . . . .	1
Ein Testament errichten heisst vorsorgen. . . . .	2
Es gibt viele Gründe. . . . .	3
Die Familie zuerst . . . . .	4
Was ist der Pflichtteil? . . . . .	5
Wenn ich kein Testament errichte? . . . . .	8
«Ich habe ja gar nicht viel zum Vererben». . . . .	9
Wie errichte ich ein Testament? . . . . .	10
Die Erbeinsetzung . . . . .	14
Das Vermächtnis. . . . .	14
Wann soll man ein Testament errichten? . . . . .	16
Kann man ein Testament wieder ändern? . . . . .	17
Soll ich soziale Institutionen bedenken? . . . . .	18
Pro Senectute, seit 1917 im Dienste der älteren Menschen . . . . .	19

# Vorwort

Liebe Leserin, Lieber Leser

Der Gedanke an den eigenen Tod verunsichert. Die Vorstellung, endgültig Abschied nehmen zu müssen und zurückzulassen, was man ein Leben lang besitzen durfte, ist mit Wehmut verbunden. Vieles kommt einem in den Sinn. Dinge aus der Vergangenheit tauchen auf und machen nachdenklich. Gerade deshalb ist es wichtig, in einem Testament festzuhalten, was nach dem Tod geschehen soll. Das heisst noch lange nicht, dass man bald sterben wird. Aber es beruhigt, wenn man weiss, dass man die Dinge rechtzeitig geordnet und geregelt hat. Mit einem klaren Testament lassen sich die schmerzlichen Erfahrungen vermeiden, die im Zusammenhang mit Erbstreitigkeiten schon gemacht werden mussten.

Die Stiftung Pro Senectute ist in umfassender Weise für alle Menschen da, die älter werden. Mit unseren Dienstleistungen versuchen wir Tag für Tag, zu einem Alter in Würde beizutragen. Deshalb haben wir in dieser Broschüre für Sie alle Informationen und Hinweise zusammengefasst, die für das eigene Testament benötigt werden. Wir zeigen Ihnen auch, wie ein schon geschriebenes Testament geändert werden kann, wie man persönlich Einfluss auf die Erbteilung nimmt und was man tun kann, wenn man keine näheren Angehörigen mehr hat.

Wir sind für Sie da, wenn Sie mit uns über Ihr Testament sprechen möchten. Sie finden unsere Adressen und Telefonnummern im Umschlag hinten.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

PRO SENECTUTE

Marc Pfirter  
Direktor

Alice Comte  
Leiterin Kommunikation

# Ein Testament errichten heisst vorsorgen

Viele von uns scheuen sich davor, ein Testament zu errichten. Vielleicht denken wir, dies sei ohnehin nur etwas für reiche Leute. Vielleicht glauben wir, dass es in unserer Familie später beim Erben schon recht zugehen wird. Vielleicht meinen wir, dass es für das Erben starre Regeln gibt, die wir gar nicht beeinflussen können. All das können Gründe sein, weshalb wir uns nicht mit einem Testament befassen wollen.

2 Doch hinter unserer Abneigung, daran denken zu wollen, steckt möglicherweise auch noch etwas anderes: Wenn wir ein Testament errichten, setzen wir uns mit unserem eigenen Tod auseinander. Das ist zwar nicht unbedingt angenehm, doch bei Lichte betrachtet noch kein Grund, kein Testament zu machen.

Ein Testament bietet nur Vorteile: Wir sorgen für die Zukunft jener, die uns lieb und teuer sind, also in erster Linie für unsere Ehegatten und unsere Nachkommen, für unsere Freunde und nicht zuletzt für die Zukunft unseres Lebensgefährten, mit dem wir vielleicht nicht formell verheiratet sind. Wir kümmern uns auch um die Zukunft von sozialen, gemeinnützigen und kulturellen Institutionen. Ein Testament ist aber auch eine Vorsorge für uns selbst: Es ermöglicht uns, unsere Angelegenheiten im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte und unserer Entscheidungsfähigkeit zu regeln.

Diese Broschüre will erklären, was ein Testament ist, weshalb alle Menschen ihr persönliches Testament errichten sollten, welches die grundlegendsten Inhalte des Erbrechtes sind, wie man ein Testament formgültig so errichtet, dass es später wirklich rechtswirksam ist, und weshalb man im Testament auch Menschen ausserhalb der eigenen Familie sowie soziale Institutionen bedenken sollte.

## Es gibt viele Gründe...

Wenn Sie nicht nur für Ihre eigene Zukunft vorsorgen wollen, sondern auch für die jener Menschen, die Ihnen nahestehen, dann sollten Sie ein Testament errichten; aber auch dann, wenn Ihnen gewisse öffentliche oder private Organisationen besonders am Herzen liegen.

Mit einem Testament (auch «letztwillige Verfügung» oder «letzter Wille» genannt) sorgen Sie dafür, dass Ihre Wünsche im Rahmen des gesetzlichen Erbrechtes nach Ihrem Tod verwirklicht werden. Sie können selbst Einfluss auf die Erbteilung nehmen und so Freunde oder Bekannte, Vereine oder Stiftungen nach Ihrem eigenen Willen begünstigen. Das ist vor allem dann sehr wichtig, wenn keine Angehörigen mehr da sind und Ihr Nachlass deshalb an den Staat fallen würde.

## Die Familie zuerst

Das ist der wichtigste Zweck eines Testamentes. Sie möchten vermeiden, dass es, wenn Sie einmal nicht mehr da sind, zu unschönen Auseinandersetzungen darüber kommt, wem was gehören soll. Menschen, die vom Verlust von jemandem, den sie ein Leben lang liebgehabt haben, ohnehin schon schwer getroffen sind, brauchen am allerwenigsten Streit um Geld und Besitz. Diesen helfen Sie vermeiden, wenn Sie rechtzeitig Ihr Testament errichten. Es muss übrigens gar nicht immer böser Wille sein, der nach dem Tod einer Person manchmal zu erbittertem und jahrelangem Streit führt. So oft etwa verspricht man zu Lebzeiten Geldsummen und Wertgegenstände diesen und jenen und erinnert sich später vielleicht nicht mehr recht daran. Da schafft ein Testament Klarheit.

4



Auch Streitereien zwischen den Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten können durch klare Regelungen vermieden werden. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie Sie Ihren überlebenden Ehegatten begünstigen können. Vor allem durch das Güterrecht kann man eine Meistbegünstigungsklausel vorsehen. Sie können auch Lebensversicherungen zu Gunsten der überlebenden Ehegattin oder des Ehegatten abschliessen. Ein solcher Versicherungsabschluss ist besonders in jungen Jahren sinnvoll.

## Was ist der Pflichtteil?

5 

Der Pflichtteil ist jener Teil der Erbschaft, der einem Erben nicht entzogen werden kann. Pflichtteilgeschützte Erben sind die Nachkommen, die Eltern und der überlebende Ehegatte. Weitere Erben sind nicht pflichtteilgeschützt. Mit dem Testament können Sie bestimmen, welche Vermögensanteile, die nicht mehr unter die pflichtteilgeschützten Erben aufgeteilt werden müssen, anderen Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Vereinen oder Stiftungen zufallen sollen.

Wie hoch dieser Anteil ist, hängt davon ab, welche pflichtteilgeschützten Erben da sind: Dem überlebenden Ehegatten etwa steht ein Pflichtteil in der Höhe eines Viertels des gesamten Nachlasses zu, wenn noch Nachkommen vorhanden sind. Die Nachkommen haben dann einen Pflichtteil von drei Achteln,

womit die frei verfügbare Quote des Nachlasses drei Achtel beträgt. Finden sich keine Nachkommen, ist der überlebende Ehegatte mit einem Pflichtteil in der Höhe des hälftigen Nachlasses geschützt.

6 Wer nur Nachkommen hinterlässt, vererbt diesen den ganzen Nachlass zu gleichen Teilen. Durch das Testament kann man sie aber auf den Pflichtteil von drei Viertel setzen und damit über einen Viertel des Nachlasses frei verfügen. Sind nur die eigenen Eltern oder ein Elternteil vorhanden, kann man über die Hälfte bzw. über drei Viertel des Nachlasses frei verfügen, wenn man sie auf den Pflichtteil setzt. Der Pflichtteilschutz von Geschwistern besteht nicht mehr. Ganz über den eigenen Nachlass verfügen kann man dann, wenn weder Ehegatte, Nachkommen oder Eltern hinterlassen werden.

In jedem Fall können Sie also über einen Viertel Ihres Nachlasses frei verfügen, unter Umständen sogar über den gesamten Nachlass. Damit haben Sie die Möglichkeit, Ihren Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin als Erbe einzusetzen und Menschen, die Ihnen nahestehen (zum Beispiel Nachbarn oder Freunde), mit Gegenständen aus Ihrem Eigentum eine Erinnerung zu vermachen. Sie können auch einer Organisation, welche Ihre Sympathie genießt und von der Sie wissen, dass sie auf Erbeinsetzungen oder Legate angewiesen ist, etwas zukommen lassen.



Sollten Sie mit Ihrem Testament Pflichtteile verletzen, so können die übergangenen Erben ihren gesetzlichen Pflichtteil fordern und die letztwillige Verfügung auf das erlaubte Mass herabsetzen. Davon ist eine «Enterbung» zu unterscheiden: Mit ihr entziehen Sie jemandem den Pflichtteil, vor allem dann, wenn diese Person ihre familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat. Die Enterbung ist eine schwerwiegende Massnahme, im Testament muss der Enterbungsgrund genannt werden.



## Wenn ich kein Testament errichte?

Wenn Sie alleinstehend oder ohne Trauschein in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind, bedenken Sie besonders: es kann gesetzliche Erben geben, von denen Sie nichts wissen. An sie geht Ihr ganzes Vermögen, auch wenn Sie das gar nicht wollen, an einen Ihnen unbekanntem Grosscousin etwa aus einem grosselterlichen Stamm, der irgendwo auf einem anderen Kontinent lebt. Sind auch solche weit entfernte Verwandte, welche dieselben Grosseltern wie Sie haben, nicht mehr da, dann fällt die ganze Erbschaft an den Staat.



Dabei gäbe es Menschen, die Ihnen zu Lebzeiten viel näher gestanden haben, jedoch nach Erbrecht nicht zu Ihren «offiziellen» Erben zählen. Da setzt ein Testament eben innerhalb gewisser Grenzen die gesetzliche Erbfolge ausser Kraft.

## «Ich habe ja gar nicht viel zum Vererben ...»

Vielleicht denken Sie, ein Testament sei nur etwas für reiche Leute. Doch ziemlich sicher besitzen Sie mehr, als Sie denken: Allein Versicherungsgelder von Krankenkassen und Lebensversicherungen ergeben schon eine beträchtliche Summe. Vielleicht besitzen Sie Gegenstände und Möbel, die mit dem Alter an Wert gewonnen haben. Und hat nicht Ihr Enkelkind immer wieder Ihre schöne alte Konfirmations- oder Firmungsuhr bewundert? Ein Testament garantiert Ihnen, dass dieses mit so vielen Gefühlen verbundene Stück dereinst die Erinnerung an Sie weitertragen wird, und zwar dort, wo Sie es möchten. Ausserdem: Auch über kleine Beträge kann ein Streit ausbrechen. Darum ist es sinnvoll, einmal alle Ihre Vermögenswerte und Wertgegenstände aufzulisten und vielleicht mit der Hilfe von Menschen, denen Sie vertrauen, zu schätzen. Sie gewinnen dadurch Übersicht über Ihre Vermögensverhältnisse und werden erstaunt sein, was sich im Laufe der Jahre alles angesammelt hat.

# Wie errichte ich ein Testament?

Für ein Testament sind klare und vom Erbrecht vorgeschriebene Formvorschriften zu beachten, damit es später auch wirklich gültig ist und es darüber zu keinen Streitigkeiten kommt.

## Es gibt drei Formen für ein Testament:

- das eigenhändige Testament
- das öffentliche Testament
- das Nottestament

### ■ Das eigenhändige Testament

10

Dies ist die häufigste Form des Testamentes. Es ist nur dann gültig, wenn Sie es vollständig, von Anfang bis zum Schluss, von Hand schreiben, der Übersicht halber mit «Testament» oder «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille» betiteln und jedenfalls eigenhändig mit dem aktuellen Datum und natürlich mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen.

Diese Formvorschriften sind sehr einfach und ermöglichen es allen handlungsfähigen Menschen, auch ohne Beratung ein rechtsgültiges Testament aufsetzen zu können. Sie müssen aber unbedingt eingehalten werden, sonst kann das Testament auf Klage hin für ungültig erklärt werden. Ein eigenhändiges Testament verursacht keine Kosten, es sei denn, Sie liessen sich dafür speziell beraten.

## Testament

Ich, die untenzeichnete Brigitte Muster, geboren am 6. Mai 1925, verfüge letztwillig:

1. An Vermächtnissen wende ich zu:

- Fr. 15'000.- meinem Patenkind Pia Beispiel, Bengstrasse 20, 3000 Bern
- Fr. 10'000.- meiner Cousine Ulse Muster, Rehweg 79, 3600 Thun

2. Meinen Schmuck erhält meine Schwester Anna Beispiel

3. Als Erbin der verbleibenden Quote setze ich Pro Senectute \*\* ----- em.

4. Als Willensvollstrecker setze ich ein:  
Dr. iur. Max Zuffall, Rechtsanwalt in Zürich  
im Todesfall:  
Lic. iur. Leo Figer, Advokat in Basel

5. Selbständige frühere letztwillige Verfügungen verküre ich als aufgehoben.

Musterdorf, 8. Januar 2005

Brigitte Muster

\* Frau Brigitte Muster ist alleinstehend

\*\* Kanton Ihrer Wahl einsetzen

### ■ **Das öffentliche Testament**

Es wird vom Notar oder einer anderen dazu gemäss kantonalem Recht befugten öffentlichen Urkundsperson nach Ihren Angaben und Wünschen für Sie aufgesetzt. Dabei haben Sie vor zwei Zeugen zu erklären, dass das vom Notar für Sie verfasste Testament Ihren Willen enthält. Anschliessend müssen Sie die Testamentsurkunde vor dem Notar und vor den Zeugen unterschreiben. Wenn Sie dazu aber, vielleicht infolge einer Krankheit, nicht fähig sind, dann wird Ihnen das Testament vom Notar vor den Zeugen vorgelesen, was urkundlich bestätigt wird. Weder der Notar noch die Zeugen dürfen im Testament bedacht werden. Bei einem öffentlichen Testament können Sie beruhigt sein, dass es in Form und Inhalt allen Vorschriften entspricht.

### ■ **Das Nottestament**

Dabei handelt es sich um ein mündlich an zwei Zeugen erklärtes Testament, das in äusserster Not, etwa bei unmittelbarer Lebensgefahr, ganz ausnahmsweise erstellt werden kann. Es wird dann ungültig, wenn man später in der Lage ist, ein eigenhändiges oder öffentliches Testament zu errichten.

Im Testament kann eine fachkundige Vertrauensperson als Willensvollstrecker bezeichnet werden. Sie vollzieht den von Ihnen

festgesetzten Willen, regelt alle damit verbundenen Belange und kann oft drohende Konflikte zwischen den Erben vermeiden.

Keines der oben genannten Testamente muss bei einer amtlichen Stelle hinterlegt werden. *Es empfiehlt sich jedoch, das Testament an einem sicheren Ort aufzubewahren: entweder sicher bei Ihnen zu Hause, beim Willensvollstrecker, bei einer Bank oder einer dafür vorgesehenen öffentlichen Stelle Ihres Wohnkantons.* Das Testament ist nach Ihrem Hinschied nämlich der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen und sollte deshalb leicht auffindbar und zugänglich sein.



Zur Vermeidung von unwürdigen Streitigkeiten könnte es überdies zweckmässig sein, wenn Sie das Testament zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis aufbewahren, in welchem der Arzt Ihre geistige Gesundheit bestätigt.

## Die Erbeinsetzung

14

Mit Ihrem Testament können Sie jedermann, also eine Freundin oder einen Bekannten, einen Verein oder eine Stiftung, als Erben einsetzen: Sie wenden ihnen einfach einen Teil Ihres Nachlasses oder die ganze Erbschaft zu, also etwa einen Zehntel oder die Hälfte. Die gesetzlichen und eingesetzten Erben übernehmen das Vermögen und die Schulden und haben die Vermächtnisse, die ebenfalls im Testament aufgenommen sind, auszurichten. Denken Sie daran, dass man nie weiss, wer vor Ihnen sterben könnte. Legen Sie deshalb auch fest, wer für den Fall Erbe ist, wenn die von Ihnen begünstigte Person vor Ihnen verstorben sein sollte.

## Das Vermächtnis

Falls Sie wünschen, dass jemand einen bestimmten Geldbetrag oder einen Gegenstand erhalten soll, ohne dass die Person an der Erbgemeinschaft teilnimmt, so können Sie ein Vermächtnis aussetzen. Sie bestimmen dann in Ihrem Testament einfach, dass



zum Beispiel Ihre goldene Konfirmationsuhr Ihrem Lieblingsneffen oder dass Ihre Diamantbroche dem Kind Ihrer Nachbarin gehören, oder dass ein bestimmter Geldbetrag einer sozialen Institution (zum Beispiel Pro Senectute) zukommen soll.

Sie können natürlich auch bereits zu Lebzeiten Geldbeträge verschenken. Diese Schenkungen sind allerdings unter bestimmten Umständen von den künftigen Erben anfechtbar, und zwar dann, wenn die Erben in ihrem Pflichtteil verletzt sind und zwischen der Schenkung und dem Hinschied weniger als fünf Jahre vergangen sind.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass Erbeinsetzungen und Vermächtnisse für die Begünstigten teils sehr hohe Steuern nach sich ziehen können. Die Höhe der Steuern ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erblassers.

Wenn Sie ein Testament aufsetzen, empfiehlt es sich, dass Sie sich vorher beraten. Lassen Sie Ihr Testament von einer Vertrauensperson prüfen. Wenn es sich dabei um grössere Beträge oder Sachwerte handelt, die Sie etwa Pro Senectute zukommen lassen möchten, vermitteln wir Ihnen gerne Fachleute, die Sie jederzeit und kostenlos beim Errichten Ihres Testamentes beraten.

Pro Senectute ist steuerbefreit, Ihre letztwillige Zuwendung kommt ohne Abzüge der Institution zu.

# Wann soll man ein Testament errichten?

Jetzt! In der nächsten ruhigen Stunde, in der Sie sich hinsetzen, um sich einige ernste Gedanken darüber zu machen. Nehmen Sie sich dafür die nötige Zeit, doch schieben Sie die Regelung Ihres Nachlasses nicht auf. Denn es geht ja darum, so etwas wie reinen Tisch zu machen. Danach können Sie Ihr Leben beruhigt und ohne Sorgen, was einmal mit Ihrem Geld und den vielen Ihnen lieb gewordenen kostbaren Dingen geschehen soll, weiterführen.



# Kann man ein Testament wieder ändern?

Jederzeit! Im Laufe der Jahre können sich Ihre persönlichen Umstände und Besitzverhältnisse, aber auch Ihr Umfeld, ändern. Ein Partner, den Sie früher einmal zum Alleinerben eingesetzt haben, ist vielleicht nicht mehr da, vielleicht wurden Sie auch von jemandem enttäuscht, dem Sie einmal etwas vermachen wollten. Dafür sind andere Menschen, die Ihnen viel Gutes und Liebes tun, von Gesetzes wegen aber nicht erbberechtigt wären, in Ihren Lebenskreis getreten, oder eine soziale Institution, die Sie früher kaum interessierte, hat Ihnen oder anderen Menschen, die Ihnen nahe stehen, viel geholfen. Nun möchten Sie all denen auch etwas zukommen lassen.

Man kann ein Testament nicht nur ändern, ergänzen oder ganz neu errichten, man sollte es auch immer dann tun, wenn die Umstände es erfordern. Auch Sie sollten es von Zeit zu Zeit überprüfen und à jour halten.

# Soll ich soziale Institutionen bedenken?

Wichtig ist die Regelung Ihrer Vermögensverhältnisse auf den Todesfall hin. Dabei sollen Ihr Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Nachkommen einen besonderen Schutz geniessen. Darüber hinaus steht es aber jeder Person frei, über ihr Vermögen so zu verfügen, wie sie es für richtig hält.

Natürlich liegt es ganz in Ihrem Ermessen, etwas für das Wohl anderer und Ihnen persönlich unbekannter Menschen zu tun. Wir verhehlen Ihnen dabei nicht, dass auch Pro Senectute auf Spenden, Vermächtnisse und Erbeinsetzungen angewiesen ist, um ihre Arbeit leisten zu können. Der Staat sieht für alte Menschen AHV- und IV-Versicherungsleistungen vor. Diese reichen aber nicht in jedem Fall für eine menschenwürdige Lebensgestaltung. Hier müssen eben halbstaatliche und private Hilfswerke einspringen.

18

Mit einer testamentarischen Unterstützung für Pro Senectute treffen Sie mit Sicherheit eine Nachlassentscheidung, die vielen anderen Menschen sinnvoll zugute kommt und ihnen ganz wesentliche Erleichterungen für ihre späteren Tage bringt. Übrigens: Wenn Sie etwas an öffentlich anerkannte soziale oder gemeinnützige Institutionen, wie es Pro Senectute ist, vermachen oder vererben, so entfällt die sonst teils sehr hohe Erbschaftssteuer. Dieser in anderen Fällen zwingend an den Staat abzuführende Vermögensanteil kommt also voll und ganz dem dafür vorgesehenen Zweck zugute.

# Pro Senectute, seit 1917 im Dienste der älteren Menschen

Pro Senectute Schweiz ist die grösste private Organisation der Schweiz im Dienste der älteren Menschen. Sie sorgt dafür, dass alte Frauen und Männer so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Wenn die Kräfte nachlassen, wenn der Kontakt zur Umwelt nicht mehr da ist, wenn Geld für das Nötigste fehlt, berät und unterstützt Pro Senectute ältere Menschen.

Pro Senectute setzt sich dafür ein, dass die Lebensqualität auch im Alter erhalten bleibt, und hilft

- bei finanziellen Notlagen
- wenn Rat gebraucht wird
- zu Hause mit vielfältigen Dienstleistungen
- beim Aufbau von Selbsthilfeorganisationen
- mit Angeboten im Freizeit-, Bildungs- und Sportbereich.

Pro Senectute kann ihre vielfältigen Aufgaben wahrnehmen, weil sie auf die Unterstützung von fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen kann und von zahlreichen Freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern unterstützt wird. Diese Frauen und Männer sind oft die einzigen Ansprechpartner eines alten Menschen, bereit und kompetent, zu helfen, wo Hilfe nötig ist.

Pro Senectute ist eine Organisation, die nahe bei denjenigen Menschen ist, die ihre Dienste brauchen. Sie ist kantonal organisiert und verfügt über ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen. Pro Senectute ist darum auch in Ihrer Nähe zu finden.

Finanziert wird Pro Senectute durch Subventionen und Spenden. Damit wir unsere weitgefächerten Aufgaben erfüllen können, sind wir auch auf testamentarische Zuwendungen und Legate angewiesen. Bitte helfen Sie mit, dass wir einer wachsenden Zahl alter Menschen ein guter Partner sein können. Vergessen Sie nicht Pro Senectute, wenn Sie etwas von Ihrem Vermögen sozialen oder gemeinnützigen Institutionen zukommen lassen wollen.

Ihre Zuwendung kommt der Pro-Senectute-Arbeit in demjenigen Kanton zugute, den Sie bestimmen.

Im Namen so vieler, die auf unsere Hilfe angewiesen sind, danken wir Ihnen ganz herzlich.

Herausgeberin: Pro Senectute Schweiz, Marketing+Kommunikation  
Juristische Beratung: Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Zürich

**Diese Broschüre erhalten Sie bei der Pro-Senectute-Geschäftsstelle in Ihrem Kanton oder bei Pro Senectute Schweiz, Geschäftsstelle, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich, Telefon 01 283 89 89, Fax 01 283 89 80, Mail: [kommunikation@pro-senectute.ch](mailto:kommunikation@pro-senectute.ch), [www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch)**



  
**PRO  
SENECTUTE**

